

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1.) GELTUNGSBEREICH:

1.1) Gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB gelten ausschließlich die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1.2) Gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB gelten ausschließlich die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr in der jeweils gültigen Fassung der so genannten "Tegernseer Gebräuche".

2.) ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS:

2.1) Der vom Käufer unterzeichnete Auftrag ist ein für die Dauer von drei Wochen bindendes Angebot, sofern es sich nicht um einen Vertrag über vorrätige Lagerware handelt.

2.2) Das Angebot gilt nur dann als angenommen, wenn entweder vollständige Lieferung erfolgt oder eine dem Angebot entsprechende Auftragsbestätigung übersandt ist.

3.) LIEFERUNG:

3.1) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Betriebsgelände der Fa. Vogel-Holz in Burgwindheim, Aschbacher Straße 1. Die Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Vogel-Holz.

3.2) Lieferfristen und Liefertermine bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Fa. Vogel-Holz.

3.3) Mit Übergabe der verkauften Sache an den Käufer oder Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Ansonsten geht die Gefahr bezüglich der verkauften Sache auf den Käufer nur bei Annahmeverzug des Käufers über.

3.4) Teillieferungen sind für den Käufer in zumutbarem Umfang zulässig.

3.5) Bei Verzögerung der Lieferung, die die Fa. Vogel-Holz nicht zu vertreten hat, sind vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine ungültig. Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam.

3.6) Die Fa. Vogel-Holz haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden ihrer Vorlieferanten hat sie nicht einzutreten, da diese nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind. Fa. Vogel-Holz ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen evtl. ihr gegenüber ihren Vorlieferanten zustehenden Ansprüche an den Käufer abzutreten.

3.7) Im Übrigen gelten für den Lieferverzug die gesetzlichen Vorschriften. Der Schadensersatz des Käufers wegen Verzugs und Unmöglichkeit wird jedoch für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 5% des Rechnungswertes der von der Unmöglichkeit oder Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung begrenzt.

4.) ZAHLUNG:

4.1) Waren und Leistungen sind bei Empfang bzw. nach Ausführung bar zu bezahlen.

4.2) Zahlungsziele bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

4.3) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlung Statt angenommen.

4.4) Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verzugszinsen betragen für das Jahr 5%-Punkte über dem Basiszinsatz.

4.5) Von der Fa. Vogel-Holz nicht anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüche geben dem Käufer kein Aufrechnungsrecht.

5.) GEWÄHRLEISTUNG:

5.1) Der Käufer hat die entgegengenommene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind sofort bei Lieferung, spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Übergabe zu rügen. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen und die Mängel im Einzelnen bezeichnen.

5.2) Für nicht offensichtliche Mängel verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

5.3) Wegen Sach- und Rechtsmängel bestehen folgende Ansprüche des Verbrauchers: Ist die gekaufte Sache mangelhaft, so kann der Käufer als Nacherfüllung wahlweise die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt die Fa. Vogel-Holz.

Die Fa. Vogel-Holz kann die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Erhält der Käufer von Fa. Vogel-Holz zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so ist der Käufer verpflichtet, die ursprünglich gelieferte, mangelhafte Sache an die Fa. Vogel-Holz zurückzugeben.

Hat der Käufer der Fa. Vogel-Holz eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt und leistet Fa. Vogel-Holz innerhalb der gesetzten Frist keine Nacherfüllung, so kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

Stattdessen kann der Käufer von der Fa. Vogel-Holz auch Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Fa. Vogel-Holz die vom Käufer gesetzte Frist zur Nacherfüllung ungenutzt hat verstreichen lassen. Handelt es sich jedoch nur um einen geringfügigen Mangel, so kann der Käufer keinen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. In diesem Fall ist das Recht des Käufers auf die Nacherfüllung oder auf Minderung des Kaufpreises beschränkt.

6.) EIGENTUMSVORBEHALT:

6.1) Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller sonstigen aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen der Fa. Vogel-Holz in ihrem Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Einstellung einzelner Forderungen in laufender Rechnung und bei Saldoziehung und Anerkennung bestehen.

6.2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, sofern er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Wird die

Ware vom Käufer verkauft oder eingebaut, tritt der Käufer schon jetzt alle dadurch entstehenden Forderungen und Rechte bis zur Höhe aller aus der Geschäftsverbindung mit der Fa. Vogel-Holz bestehenden Forderung ab.

6.3) Der Käufer hat über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen die Fa. Vogel-Holz unverzüglich zu unterrichten.

6.4) Die Fa. Vogel-Holz ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.7) Bei Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren des Käufers erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware sowie das Recht zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

7.) WEITERE ANSPRÜCHE:

Sämtliche sonstigen Schadensersatzansprüche, auch wegen Verletzung von Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung werden - mit Ausnahme von Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - für Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.